

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1539

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren Budgetweisungen für das Jahr 2018

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen. Auch für den Bereich der Sonderpädagogik obliegt es gemäss § 37^{quinquies} Abs. 3 und § 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) dem Regierungsrat, die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge zu bestimmen.

Gestützt auf die für das Jahr 2018 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2017 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 15. Oktober 2017 die Monatspauschalen 2018 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bzw. das Volksschulamt (VSA) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2018, der Rechnung 2016, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO bzw. VSA führt bis Mitte November 2017 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2018. Können die Tarife 2018 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO bzw. VSA die betreffenden Institutionen bis Ende November 2018 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2018.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO bzw. VSA keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Die Departemente sind weiterhin angehalten, zusätzliche Massnahmen zu entwickeln, um das Budgetergebnis in ihrem Bereich zu verbessern.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2016/1516 vom 6. September 2016) beibehalten werden.

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2018 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2016, die Normauslastung und der budgetierte Aufwand des Jahres 2017.

2.2 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen.

2.4 Sonderpädagogik

Die Schulgelder der Gemeinden und die Elternbeiträge an die Verpflegung bleiben unverändert.

Bei der Nutzung der neuen sonderpädagogischen Angebote im nachobligatorischen Bereich (12. und 13. Schuljahr) haben die Eltern die Transportkosten (Basis: Kosten öffentlicher Verkehr) zu übernehmen. Darüber hinausgehende, spezifisch behinderungsbedingte Kosten übernimmt der Kanton.

Im Weiteren gelten die Weisungen gemäss RRB Nr. 2014/1158 vom 1. Juli 2014.

2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge, das eingebrachte Eigenkapital sowie die durch 'Fundraising' zweckgebunden vereinnahmten Spenden für Neu- oder Umbauten sind in Abzug zu bringen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschriebenen immobilien Sachanlagen 2% der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

Für den Bereich Sonderpädagogik werden Abwicklung und Finanzierung der in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013 - 2020 erwähnten Bauvorhaben gemäss RRB Nr. 2014/1706 "Zukünftige Bauprojekte privater Trägerschaften" vom 23. September 2014, geregelt.

2.7 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Gegensatz dazu entfällt in der Sonderpädagogik die Ausbildung der Lehrpersonen. Aus diesem Grund rechtfertigen sich höhere Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten bei den Erwachseneninstitutionen.

2.7.1 Erwachseneninstitutionen

Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.7.2 Sonderpädagogik

Es gelten die Vorgaben in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde. Notwendige Anpassungen werden im Rahmen der neuen Leistungsaufträge 2019 ff diskutiert und festgelegt.

2.8 Zusatzkosten Ferienlager – Erwachseneninstitutionen

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das ordentliche Grundangebot überstiegen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.9 Entschädigung bei Abwesenheit - Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner sind als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2018 zu berücksichtigen.

2.10 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

2.11 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2018 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis spätestens 15. Oktober 2017 dem ASO und bei sonderpädagogischen Institutionen dem VSA einzureichen.

2.11.1 Erwachseneninstitutionen

Für die IVSE-B-Erwachseneninstitutionen müssen die Kostenträgerbudgets mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis vor das Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis vor das Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.12 Spezielle Erläuterungen

2.12.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen (bzw. bei sonderpädagogischen Institutionen: Monatspauschalen) wird der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mit berücksichtigt.

2.12.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

Sonderpädagogik

Dies gilt im sonderpädagogischen Bereich auch für die Schulgelder und Verpflegungskostenbeiträge. Diese bleiben 2018 unverändert. Notwendige Anpassungen erfolgen auf 2019.

2.12.3 Inrechnungstellung

Erwachseneninstitutionen

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen „Tagesstätten für Externe“ und „Werkstätten“ für Solothurner und Solothurnerinnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag des Leistungsbeziehenden und Kantonsbeitrag massgebend.

Sonderpädagogik

Die sonderpädagogischen Institutionen und Fachzentren stellen ihre Monatspauschalen (und grundsätzlich auch Verpflegungskostenbeiträge) quartalsweise in Rechnung.

3. Beschluss

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2018 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbehindertenbereich, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); MUS, CIR, RYS, GAP, BOR (2017-047)

Departement des Innern, ASO-Amtscontrolling; RA

Volksschulamts (4); Wa, RUF, ESP, SEN

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Institutionen Sonderpädagogik; E-Mail-Versand durch VSA

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV